

Vorbemerkung

Die noch nicht einmal sechswöchige Beteiligungsfrist ist aufgrund der Komplexität und des bisherigen zeitlichen Ablaufs des Verfahrens unangemessen. Insgesamt stehen im Rahmen der aktuellen Beteiligung 239 Dateien einzeln zum Download, die insgesamt über 1000 Seiten füllen. Erschwerend kommt hinzu, dass Dateien geschützt sind, sodass sie nicht nach Inhalten durchsucht werden können.

Grundsätzlich wird bestritten, dass im konkreten Fall der gesetzlichen Intention der Beteiligung mit der zu kurzen Frist ausreichend Rechnung getragen wird, insbesondere, da es sich bei der gesetzlichen Monatsfrist um eine Mindestfrist handelt, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen, grundsätzlich und für alle hätte wesentlich verlängert werden müssen. Die Verlängerung um lediglich 10 Tage erfüllt diese Pflicht nicht und ist auch in Hinblick auf die nunmehr, über sieben Jahre währende Planung völlig unverhältnismäßig.

Betroffene und interessierte BürgerInnen waren jahrelang trotz einschlägiger Gesetze – z.B. Umwelt- und Berliner Informationsfreiheitsgesetz – von jeder Kenntnis des Planungsstandes abgeschnitten. Drei Gerichtsurteile bestätigen diese Tatsache bereits.

Die Ausgangslage, der Umfang und die Dauer der Auslegung sind ein grundsätzlicher Verstoß gegen den in den genannten Gesetzen vorgegebenen Auftrag an die Verwaltung, die BürgerInnen transparent und nachprüfbar über ihre Arbeit zu informieren und die daraus folgenden Betroffenheiten frühzeitig in das Verfahren einzubringen. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die Transparenzforderung des Gesetzgebers verhindern soll, dass persönliche Interessen und sachfremde Überlegungen Eingang in die Planungsentscheidungen finden. Berlin wird seit dem Ende des 20. Jahrhundert als Hauptstadt von Filz und Korruption bezeichnet. Die Planung begleitende (z.T. unter der Veröffentlichungspflicht gestückelte) Spenden des Investors, der durch das Schaffen von Baurecht auch nach Abzug seiner Kosten eine Wertsteigerung seiner Grundstücke in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro erfährt, stärken das Vertrauen der Bürger in eine sachgerechte Planung durch die Verwaltung nicht.

Wenn in dieser Situation die Gerichte nicht für Transparenz und Ordnung sorgen, dann ist der Rechtsstaat in Gefahr.

Durch das im Vorjahr in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz werden die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzten Obergrenzen für die maximale Geschossfläche (GFZ) zu Orientierungswerten flexibilisiert.

Das "Urbane Gebiet"(MU) ist als Art der baulichen Nutzung 2017 mit dem Ziel in die BauNVO aufgenommen worden, eine innerstädtische Verdichtung durch Wohnungsbau auf bisher gewerblich genutzten Flächen zu ermöglichen. Zum Schutz bestehender gewerblicher Nutzungen wurde im MU eine Lärmelastung bis 63 dB(A) zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung im MU wurde seinerzeit auf eine GFZ von 3,0 begrenzt.

Die Rechtmäßigkeit der Planung eines "Urbanen Gebietes"(MU) im Bereich des B-Plans 6-30 wird in Frage gestellt.